

Richtlinien

für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (vgl. Nr. 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (vgl. Nr. 3),
- Sonderpflege (vgl. Nr. 4),
- Pflegestellenunterbringung (vgl. Nr. 5).

Bei den Fallgestaltungen nach §§ 35a, 41, 42 SGB VIII werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z. B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) hat das Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger aufzunehmen. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.¹

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung.

¹ Gemäß § 37c SGB VIII bedarf es darüber hinaus einer vorläufigen Perspektivklärung, die im Hilfeplan zu dokumentieren ist.

Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.²

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z. B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge³, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Ausgangspunkt für die Berechnung ist das einkommensteuerliche sächliche Existenzminimum des Kindes. Der Mindestunterhalt richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2026 auf 558 €.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612b Abs. 1 BGB, wobei das Kindergeld in Höhe von 259 € für das erste Kind berücksichtigt wird⁴:

1. Altersstufe: 87 % von 558 € = 486 €⁵ abzgl. 129 € Kindergeldanteil = 357 €
2. Altersstufe: 100 % von 558 € = 558 € abzgl. 129 € Kindergeldanteil = 429 €
3. Altersstufe: 117 % von 558 € = 653 € abzgl. 129 € Kindergeldanteil = 524 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wird auf 430 € pro Monat festgesetzt.⁶

² Bei der Unfallversicherung werden die tatsächlichen Kosten, soweit sie angemessen sind, in voller Höhe erstattet. Als Orientierungsrahmen gelten die Beträge der gesetzlichen Unfallversicherung.

³ Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern. Das Kreisjugendamt Schwandorf hat eine solche Sammelhaftpflichtversicherung für seine Pflegekinder abgeschlossen.

⁴ Das Kindergeld wird lediglich fiktiv für die Berechnung des sog. Barunterhalts hälftig berücksichtigt. Eine tatsächliche Anrechnung des Kindergeldes auf die Pflegepauschale findet nur im Rahmen von § 39 Abs. 6 SGB VIII statt.

⁵ Wg. § 1612a Abs. 2 BGB ist stets aufzurunden.

⁶ Bei der Anhebung des Erziehungsbeitrages erfolgt dieses Mal eine Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins in der Fassung vom 17.09.2024.

2.3 Höhe der Pflegepauschale⁷

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	357 € x 2 = 714 €	430 €	1.144 €
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	429 € x 2 = 858 €	430 €	1.288 €
ab 13. Lebensjahr	524 € x 2 = 1.048 €	430 €	1.478 €

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.⁸

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind. Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z. B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird.⁹ Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund des Beschäftigungsumfangs als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht.¹⁰ Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4. Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

⁷ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird (BMF, IV C 3 - S 2342/20/10001 :003 – DOK 2021/0917789).

⁸ In weiteren Konstellationen von Gruppen- und Sammelversicherungen bieten die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vollzeitpflege vom 19.09.2023 befürwortende Hinweise, S. 9 f.

⁹ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 62. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG sowie auch § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EstG). Altersvorsorgeverträge, die nach § 5a Alt-ZertG zertifiziert sind, erfüllen im Hinblick auf eine mangelnde Kapitalisierbarkeit die Anforderung, dass der Versicherungsnehmer an den Vertrag gebunden wird. Eine Liste der Zertifikate findet sich auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern: https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/RenteVorsorge/ZertifizierungAltersvorsorgeprodukte/ListeZertifikate/listezertifikate_node.html.

¹⁰ Vgl. Fn. 8.

2.5. Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinds; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinds im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z. B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.6 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d. h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinds aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht Ermessensentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.¹¹

2.7. Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden pauschaliert bewilligt. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 40 €. Damit sind grundsätzlich sämtliche Leistungen einer laufenden Hilfe mit folgenden Ausnahmen abgegolten:

Art	Voraussetzungen	Höhe bis zu (PP = Pflegepauschale nach Nr. 2.3)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach Hilfebeginn und nach Bedarf	1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung		0,5 PP
Mehrtägige Klassenfahrten	Auf Antrag bei Teilnahme	in Höhe der tatsächlichen Kosten
Führerscheinwerb	Auf Antrag bei beruflicher Notwendigkeit (ausgenommen sind daher Schüler). Die Fahrerlaubnis muss bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.	1,0 PP
Hilfen zur Verselbstständigung	Auf Antrag bei erfolgreicher Beendigung und nach Bedarf	1,0 PP

¹¹ ZBFS-BLJA, Vollzeitpflege - Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe, 3. vollständig überarbeitete Auflage, München 2016, 9. Kapitel, S. 14.

Kita-Beitrag (ohne Verpflegungskosten)	Auf Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kita-Besuch	bis zur Höhe des Kita-Beitrages (max. sechs Stunden)
Weihnachtsbeihilfe	Ohne Antrag	0,07 des Durchschnittsbeitrages der drei PP

2.8. Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z. B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. **Vollzeitpflege in Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85,0 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.5 Abs. 1 entsprechend.

4. **Sonderpflege**

4.1. Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Vorschlag, Einschätzung und Überprüfung obliegen dem Pflegekinderdienst.

4.2. Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Kriterien für die Vollzeitpflege mit erhöhtem Betreuungsbedarf:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Erhöhung des Erziehungsbeitrags		
um 50 v. H.	um 70 v. H.	um 90 v. H.
Junge Menschen mit:		
<ul style="list-style-type: none"> - Lebensalter, welches die Vermittlung in eine "klassische" Vollzeitpflege nicht mehr möglich macht - erhöhter versorgerischer Aufwand aufgrund nicht altersgemäßer Verhaltensweisen des Kindes (Körperhygiene, Schlafstörungen, hohe alltägliche Unterstützung durch Betreuungsperson) - hohe/r tatsächlicher Betreuungsaufwand/-zeit z. B. bei Säuglingen, Kleinstkindern 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsbeeinträchtigungen - Verhaltensauffälligkeiten (z. B. Aggressivität, Einnässen, Hyperaktivität, Nähe-Distanz-Verhalten/Bindungsverhalten) 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorliegen einer ärztlichen Diagnostik/eines psychologischen und/oder medizinischen Gutachtens - Entwicklungsstörungen (z. B. Alkoholembryopathie) - Behinderungen (seelisch/geistig/körperlich) - chronische Erkrankungen (z. B. Diabetes, Asthma, Anfallsleiden) - psychosomatische Erkrankungen (z. B. Neurodermitis, nicht organische Enuresis/Enkopresis) - besondere Verhaltensauffälligkeiten (z. B. Kotschmierer) - seelische Störungen (z. B. Bindungsstörung, Essstörungen, Depression) - traumatische Erfahrungen aufgrund von häufigen Trennungen, extremer Vernachlässigung, Gewalterfahrung (z. B. Misshandlungen, Missbrauch)

Voraussetzung für die Gewährung der Mehrbedarfsstufen:

- individuelle Sonderaufwendungen für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf werden in gleicher Weise gewährt wie bei der klassischen Vollzeitpflege
- Vorschlag durch den Pflegekinderdienst
- Gewährung des erhöhten Pflegegeldes ab dem Monatsersten der Feststellung durch Pflegekinderdienst (der genaue Zeitpunkt wird in der Stellungnahme des Pflegekinderdienstes angegeben und von diesem befürwortet)
- Bescheid an die Pflegeeltern

- zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung der Mehrbedarfsstufe 3: psychologisches und/oder medizinisches Gutachten

4.3. Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

5. Pflegestellenunterbringung

Bei Inobhutnahmen bzw. Notunterbringungen in geeigneten Pflegefamilien erfolgt die Gewährung im Rahmen des erhöhten Pflegesatzes

- vom ersten bis zum zehnten Tag täglich 26,7 % des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 115,00 €),
- vom elften bis zum 60. Tag täglich 17,4 % des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 75,00 €).

Inobhutnahmen und Notunterbringungen liegen immer dann vor, wenn noch am selben Tag der Anfrage bzw. innerhalb von fünf Tagen durch den allgemeinen Sozialdienst die Unterbringung erfolgt.

6. Qualifizierungszuschlag für Pflegepersonen

Um eine angemessene Betreuung und Förderung von Pflegekindern zu gewährleisten, ist eine umfangreiche Beratung und Qualifizierung der Pflegepersonen von großer Bedeutung. Bei einer fortlaufenden Qualifizierung der Pflegepersonen wird unter den nachfolgenden Voraussetzungen ein Qualifizierungszuschlag gewährt.

6.1 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Pflegepersonen, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe Kinder, Jugendliche und junge Volljährige betreuen und versorgen.

6.2 Voraussetzungen

- Es sind mindestens zwei Fortbildungen mit Bezug zum Thema Vollzeitpflege pro Kalenderjahr mit je mindestens drei bis vier Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten zu absolvieren.
- Die Fortbildungen können auch in einem Halbjahr besucht werden.
- Bei Beginn des Pflegeverhältnisses frühestens am 01.07. eines Jahres bzw. bei Beendigung des Pflegeverhältnisses vor dem 01.07. eines Jahres ist jeweils eine Fortbildung ausreichend.
- Fortbildungskosten werden nicht übernommen.
- Bei einem Wechsel der Pflegefamilie erhält die Familie den Zuschlag, die zu Beginn des Monats die Hilfe geleistet hat.
- Die Teilnahme eines Pflegeelternteils an der Fortbildung bzw. den Fortbildungen ist ausreichend.
- Bei Beginn oder Ende eines Pflegeverhältnisses während eines Monats wird der Zuschlag für den vollen Monat gewährt.

6.3 Auszahlung

Der Antrag auf Gewährung des Zuschlags wird beim jeweils zuständigen Pflegekinderdienst gestellt. Diesem müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Teilnahmebestätigung sowie ausreichende Unterlagen zum genauen Inhalt und zur Dauer der Fortbildung
- formloses Schreiben mit einer Aufzählung aller Namen der Pflegekinder im betreffenden Kalenderjahr und Angabe des jeweils zuständigen Sozialleistungsträgers (z. B. Name des Jugendamtes, Bezirks) sowie des Aufnahme- und ggf. des Beendigungsdatums des Pflegeverhältnisses.

Der Zuschlag beträgt höchstens 50 € monatlich bzw. höchstens 600 € jährlich. Eine Auszahlung erfolgt nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Sind mehrere Pflegekinder in Zuständigkeit verschiedener Sozialleistungsträger (Jugendamt oder Bezirk) in einer Pflegefamilie untergebracht, wird der Qualifizierungszuschlag anteilig im Verhältnis der Anzahl der Kinder pro Sozialleistungsträger ausbezahlt.

7. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2026. Gleichzeitig treten die „Empfehlungen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII vom 20.12.2023“ sowie die „Richtlinien zum Vollzug des § 39 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII vom 03.12.2018“ mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Diese Richtlinien orientieren sich an den „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ und bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss, soweit Anpassungen entsprechend dieser Empfehlungen die Höhe der Pflegegeldpauschale betreffen bzw. redaktionelle Änderungen erfolgen.

Schwandorf, 19 Nov. 2025


Ebeling
Landrat